

BESTIMMUNGEN UND RICHTLINIEN

für die Mittelzuweisung und Mittelverwendung der Dekanatsräte im Erzbistum Köln

I. Die Mittelzuweisung an die Dekanatsräte im Erzbistum Köln erfolgt auf der am 1. Januar 1980 in Kraft gesetzten Regelung (geänderte Fassung gemäß Schreiben des Generalvikars, Herrn Dr. Dominik Schwaderlapp, vom 14. Dezember 2004):

1. Jeder Dekanatsrat erhält einen Grundbetrag von € 1.381,--; Stadt- oder Kreisdekanatsräte erhalten für jedes im Stadt- oder Kreisdekanat bestehende Dekanat einen zusätzlichen Grundbetrag von € 920,--. Dieser Grundbetrag wird vom zuständigen Gemeindeverband im Januar eines jeden Rechnungsjahres dem Dekanatsrat überwiesen.
2. Über den Grundbetrag hinaus kann jeder Dekanatsrat Mittel beantragen bis höchstens € 0,027 pro Gemeindemitglied aller Gemeinden im Bereich des Dekanats (Stadt- bzw. Kreisdekanat). Die entsprechenden Zahlen der Gemeindemitglieder im Dekanat sind dem Personalschematismus zu entnehmen. Dieser Betrag wird dem Dekanatsrat vom Diözesanrat zugewiesen.
3. Über den ordentlichen Haushalt hinaus können Anträge auf Bereitstellung von Finanzmitteln aus einem Sonderfonds für Maßnahmen, die nicht aus dem ordentlichen Haushalt finanziert werden können, gestellt werden.

II. Haushaltsabrechnung und Haushaltsplan

1. Die Beschlussfassung über die Haushaltsabrechnung sowie über den Haushaltsplan obliegt der Vollversammlung des Dekanatsrates (S 5 (5) der Satzung). Ein Beschlussfassungsvermerk der Vollversammlung ist dem Haushaltsplan bei der Einreichung beizufügen. Ebenso ist der Kassenprüfungsbericht, der von zwei Kassenprüfern unterzeichnet sein muss, Bestandteil der Haushaltsabrechnung. Alle Unterlagen sind der Geschäftsstelle des Diözesanrates bis zum 31. März des jeweiligen Haushaltsjahres zuzusenden.
2. Wenn aus wichtigem Grund bis zum 31. März des jeweiligen Jahres eine Vollversammlung nicht stattfinden können, so kann ausnahmsweise auf Antrag ein vom Vorstand des Dekanatsrates aufgestellter Haushaltsplan eingereicht werden. Bei Antragstellung ist der Termin, an dem der Haushaltsplan verabschiedet wird, spätestens jedoch bis zum 31. Mai, der vorgesehenen Vollversammlung bekannt zu geben.

Der förmliche Beschluss über die Verabschiedung des Haushaltsplanes ist dann unmittelbar nach der Vollversammlung der Geschäftsstelle des Diözesanrates zuzuleiten. Die Mittel gelangen erst zur Auszahlung, wenn der Beschluss der Vollversammlung der Geschäftsstelle des Diözesanrates vorliegt.

Das gleiche Verfahren gilt für die Einreichung der Haushaltsabrechnung für das vergangene Haushaltsjahr.

3. Haushaltsmittel, die im abgelaufenen Rechnungsjahr nicht ausgegeben wurden, sind im Etat des darauffolgenden Jahres in der Position Einnahmen unter **1.1 Bestand** zu übertragen. Rücklagen können nicht gebildet werden.

III. Finanzierung von Sondermaßnahmen

1. Anträge mit einer detaillierten Kostenaufstellung (Einnahmen- und Ausgabenrechnung) zur Finanzierung von Sondermaßnahmen sind bis zum 31. Mai des jeweiligen Haushaltsjahres der Geschäftsstelle des Diözesanrates einzureichen.
2. Der Nachweis über die Verwendung der Haushaltsmittel aus dem Sonderfonds ist unmittelbar nach Beendigung jeder durchgeführten Maßnahme(n) - also unabhängig von der Jahresrechnung des ordentlichen Haushaltes - der Geschäftsstelle des Diözesanrates zur Verfügung zu stellen.

IV. Mittelverwendung aus dem ordentlichen Haushalt bzw. außerordentlichen Haushalt (Finanzierung von Sondermaßnahmen)

Geldmittel, die dem Dekanatsrat zugewiesen werden, sind ausschließlich dafür bestimmt, Aktivitäten, die der Dekanatsrat in eigener Verantwortung plant und durchführt, zu finanzieren. Für Maßnahmen anderer katholischer Gruppen, Verbände, Organisationen und Einrichtungen im Dekanat darf der Dekanatsrat keine Finanzmittel zur Verfügung stellen mit der einen Ausnahme, die durchzuführende Veranstaltung wird in der Mitträgerschaft des Dekanatsrates durchgeführt. Diese Mitträgerschaft ist im Veranstaltungsprogramm deutlich erkennbar zu machen. Die Mittelgewährung ist an diesen Grundsatz gebunden. Dies entspricht den Satzungsbestimmungen für die Dekanatsräte. In S 2. heißt es: "Der Dekanatsrat hat ...die Aufgaben

- f) die Arbeit der Pfarrgemeinderäte bei der Durchführung ihrer Arbeit zu fördern
- e) die kath. Verbände ...unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit zu beraten und ihre Arbeit aufeinander abzustimmen.

Während die Verbände aufgrund ihrer Eigenständigkeit nur zu beraten sind, ist die Arbeit der Pfarrgemeinderäte zu fördern. Das ist ein qualitativer Unterschied. Daraus folgt, dass der Dekanatsrat den Verbänden für die in ihrer Verantwortung durchgeführten Veranstaltungen keine Geldmittel aus dem Etat des Dekanatsrates zur Verfügung stellen kann, weil die Verbände eben eigenständig sind und eine eigene Etathoheit (Einnahmen und Ausgaben) besitzen.

Anders verhält es sich mit den Pfarrgemeinderäten die dem Dekanatsrat zugeordnet sind. Auch hier ist nicht daran gedacht, dem einzelnen Pfarrgemeinderat Geldmittel für Aktivitäten zu überweisen, sondern Veranstaltungen für Pfarrgemeinderäte auf Dekanatssebene, zu der der Dekanatsrat eingeladen hat, z.B. Zusammenkünfte der Vorsitzende der Pfarrgemeinderäte, der Beauftragten für einzelne Sachgebiete (Pfarrbrief/Öffentlichkeitsarbeit, Altenarbeit, Jugendarbeit usw.) zu bezuschussen.

Diözesanrat der Katholiken im Erzbistum Köln,
Breite Straße 106, 50667 Köln